

tete Roistoffe oder Erzeugnisse erhält, nur Mittler und Treuhänder bei der Güterverteilung ist, der verpflichtet ist, die Waren ordnungsgemäß zu verteilen, d. h. sie an die abzugeben, die sich durch eine Bezugsberechtigung als zum Empfang berechtigt ausweisen.

VI

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1 letzte Hälfte WStrVO stimmen in vielen Punkten überein,

1. Der § 4 WStrVO bedroht zunächst den mit Strafe, der sich in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung verschafft.

Im Gegensatz zu § 4 bedroht § 5 WStrVO den Nichtgewerbetreibenden nur dann mit Strafe, wenn dieser sich die Bezugsberechtigung gegen Entgelt verschafft.

2. Weiter wird der bestraft, der eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung ausnutzt. Für diesen Fall enthalten §§ 4 und 5 WStrVO die genau gleichen Bestimmungen. Unter Ausnutzung ist jede Art des Gebrauchmachens zu verstehen. In erster Linie kommt dafür in Frage, daß der Gewerbetreibende die in der Bezugsberechtigung angegebenen Rohstoffe oder Erzeugnisse bezieht. Damit ist klargestellt, daß das unbefugte Verschaffen der Bezugsberechtigung und das Ausnutzen nicht in Gesetzeskonkurrenz zueinander stehen. Davon unabhängig ist allerdings die Frage, ob sie in Ideal- oder Realkonkurrenz zueinander stehen. Die Antwort auf diese Frage ist danach, zu geben, ob die zwei Gesetzesverletzungen sich als eine einheitliche Tat darstellen oder nicht.

Unter „Ausnutzen“ ist aber nicht nur das direkte Gebrauchmachen zu verstehen, sondern überhaupt die Verwertung des wirtschaftlichen Erfolges der Handlung, und zwar eine Verwertung, aus welcher der Täter einen Nutzen zieht oder zu ziehen beabsichtigt. Die Fassung des Gesetzes ist entscheidend für die Frage der Täterschaft und Teilnahme. Wenn beispielsweise ein Gesellschafter einer OHG eine derartige Handlung begeht, der andere Gesellschafter sich zwar daran nicht aktiv beteiligt, wohl aber davon weiß, sie billigt und den Gewinn der Tat in Form erhöhter Geschäftseinnahmen mit einsteckt, so ist der andere Gesellschafter nicht Teilnehmer, sondern Täter, weil er die ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung „für sich ausnutzt“.

3. Schließlich verbietet das Gesetz das Überlassen der Verfügung über eine Bezugsberechtigung an einen anderen. Bei diesem Tatbestand unterscheiden sich die §§ 4 und 5 WStrVO. Während § 4 WStrVO schlechthin

jedes Überlassen verbietet, ist durch § 5 WStrVO nur das Überlassen in Bereicherungsabsicht mit Strafe bedroht. Entsprechend den zu §§ 253, 263 StGB entwickelten Grundsätzen ist unter Bereicherung nicht nur die Vermehrung des Vermögens durch Erlangung von Sachen oder Rechten, sondern auch die Ersparung sonst erforderlicher Aufwendungen zu verstehen. Da die Bereicherungsabsicht ein inneres Tatbestandsmerkmal ist, muß der Wille des Täters von vornherein darauf gerichtet sein; eine fahrlässige Begehung dieses Deliktes ist somit ausgeschlossen.

VII

1. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und auch nach § 5 WStrVO, dessen Abs. 1 Ziff. 2 darauf Bezug nimmt, wird bestraft, wer Gegenstände, deren Erlangung oder Verwendung ihm oder einem anderen durch eine Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ermöglicht worden ist, für einen anderen als den angegebenen Zweck oder entgegen Auflagen oder Bestimmungen der Dienststelle verwendet. Diese Vorschrift wendet sich gegen Verstöße gegen die Plandisziplin und ist erforderlich, um zu verhindern, daß solche Gegenstände, deren Zuteilung von Genehmigungen abhängig gemacht werden müssen, planfremden Zwecken zugeführt werden.

2. Ein näheres Eingehen auf die wenig glückliche Vorschrift de® § 5 Abs. 2 WStrVO erübrigt sich. Sie ist auch nicht von großer praktischer Bedeutung.

3. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 WStrVO enthalten eine Regelung über das Strafmaß. Die WStrVO ist in ihrem gesetzestechnischen Aufbau so gestaltet, daß für jede einzelne Vorschrift ein bestimmter Strafrahmen als Normalstrafmaß aufgestellt ist. Am Schluß der verschiedenen Vorschriften ist dann jeweils noch ein besonderer Strafrahmen festgelegt, der sich auf die vom Normalen abweichenden Fälle erstreckt. Bei § 4 Abs. 2 WStrVO bezieht sich der Sonderstrafrahmen — wie auch bei den meisten anderen Vorschriften — auf die schweren Fälle. Zwei Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein: einmal muß die Tat vorsätzlich begangen sein und zum anderen muß es sich um einen schweren Fall handeln. Was als schwerer Fall anzusehen ist, bestimmt § 11 WStrVO, ohne daß die dort getroffene Aufzählung erschöpfend wäre. Der § 5 Abs. 3 WStrVO trifft demgegenüber eine besondere Strafregelung für die leichten Fälle, so daß bei § 5 WStrVO nur der normale und der gemilderte Strafrahmen in Frage kommt, eine Anwendung des § 11 WStrVO dagegen ausscheidet.

„Wir dürfen stolz darauf sein, und wir sind stolz darauf, daß uns das Glück zuteil wurde, den Bau des Sowjetstaates zu beginnen und damit die neue Epoche der Weltgeschichte, die Epoche der Herrschaft einer neuen Klasse einzuleiten, die in allen kapitalistischen Ländern unterdrückt wird und die überall dem neuen Leben, dem Sieg über die Bourgeoisie, der Diktatur des Proletariats, der Befreiung der Menschheit vom Joch des Kapitals, von den imperialistischen Kriegen entgegenschreitet.“

W. I. Lenin

(Werke, Bd. 27, S. 27, russ.)